

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahlbeck für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.10.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	1.116.000,00	1.167.600,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.445.500,00	1.451.700,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-319.300,00	-273.900,00
im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.053.200,00	1.057.500,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	1.396.500,00	1.399.400,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-343.300,00	-341.900,00
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	976.300,00	757.300,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.011.500,00	965.400,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-35.200,00	-208.100,00

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	1.486.200,00	1.212.000,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.352.800,00	1.355.500,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	143.600,00	-133.300,00

im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.033.100,00	1.055.600,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	1.314.300,00	1.330.300,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-281.200,00	-274.700,00
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	724.300,00	564.800,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	399.200,00	700.300,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	325.100,00	-135.500,00

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2023 festgesetzt von 0,00 EUR auf 609.600,00 EUR

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2024 festgesetzt von 0,00 EUR auf 130.300,00 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt von bisher 0,00 EUR auf 0,00 EUR

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt
und 2023 festgesetzt von bisher 2.655.000 EUR auf 2.655.000 EUR

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt
und 2024 festgesetzt von bisher 3.500.000 EUR auf 3.000.000 EUR

§ 5
Hebesätze

Haushaltsjahr 2023:

- 1.) Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) von bisher 350 v. H. auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) von bisher 430 v. H. auf 430 v. H.
- 2.) Gewerbesteuer von bisher 400 v. H. auf 400 v. H.

Haushaltsjahr 2024:

- 1.) Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) von bisher 350 v. H. auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) von bisher 430 v. H. auf 430 v. H.
- 2.) Gewerbesteuer von bisher 400 v. H. auf 400 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt
im Jahr 2023 unverändert 3,2308 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
im Jahr 2024 unverändert 3,2308 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	von bisher		auf voraussichtlich	
1. zum Ergebnishaushalt				
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023	-190.271	EUR	-144.871	EUR
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024	-46.671	EUR	-278.171	EUR
2. zum Finanzhaushalt				
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023	-1.377.724	EUR	-1.375.874	EUR
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024	-1.658.474	EUR	-1.650.574	EUR
3. zum Eigenkapital				
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023	1.078.358	EUR	1.123.758	EUR
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024	1.254.258	EUR	1.022.758	EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 17.11.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Investitionskredit gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2023

Vom beantragten Gesamtbetrag der Haushaltssatzung i. H. v. 609.600€, wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), zunächst ein Betrag in Höhe von 509.600€ (in Worten: fünfhundertneuntausendsechshundert Euro) genehmigt.

2. Investitionskredit gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2024

Der beantragte Gesamtbetrag der Haushaltssatzung i. H. v. 130.300€ (in Worten: einhundertdreißigtausenddreihundert Euro) wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) genehmigt.

3. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2023

Vom Gesamtbetrag i. H. v. 2.655.000 €, wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von 2.576.000 € (in Worten: zwei Millionen fünfhundertsechundsiebzigtausend Euro) genehmigt.

4. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2024

Vom Gesamtbetrag i. H. v. 3.000.000 €, wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von 1.898.000 € (in Worten: eine Million achthundertachtundneunzigtausend Euro) genehmigt.

Ahlbeck, den 20.11.2023




Schnellhammer
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 der Gemeinde Ahlbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Ahlbeck, den 20.11.2023



Schnellhammer
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Ahlbeck geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.